



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 11. Oktober 2023
(OR. en)

13994/23

**Interinstitutionelles Dossier:
2023/0234(COD)**

**AGRI 599
FOOD 72
ENV 1101
COMPET 971
SAN 578
MI 839
IND 523
CONSOM 353
ENT 212
CODEC 1822**

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Abfallrahmenrichtlinie – lebensmittelbezogene Aspekte
– *Informationen des Vorsitzes und der Kommission*
– *Gedankenaustausch*

Die Delegationen erhalten in der Anlage das vom Vorsitz ausgearbeitete Hintergrunddokument mit Fragen für den Gedankenaustausch der Ministerinnen und Minister über das oben genannte Thema auf der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 23./24. Oktober 2023.

Abfallrahmenrichtlinie – lebensmittelbezogene Aspekte

– Hintergrunddokument des Vorsitzes

In der Agenda 2030 der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung ist als Nachhaltigkeitsziel (SDG-Ziel) 12.3¹ vorgesehen, die weltweite Lebensmittelverschwendung pro Kopf auf Einzelhandels- und Verbraucherebene bis 2030 zu halbieren sowie Lebensmittelverluste einschließlich Nachernteverluste entlang der Produktions- und Lieferkette zu verringern.

Der Rat erkannte in seinen Schlussfolgerungen vom 28. Juni 2016² an, dass die Verringerung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung eine weltweite Herausforderung ist, und forderte die Mitgliedstaaten auf, ihr Bekenntnis zur Verwirklichung des SDG-Ziels 12.3 zu bestätigen. Darüber hinaus forderte er die Kommission auf, tätig zu werden und unter anderem die Vermeidung von Lebensmittelverlusten und -verschwendung stärker in die gesamte Wertschöpfungskette einzubeziehen.

In der 2008 erlassenen Abfallrahmenrichtlinie³ sind die auf EU-Ebene geltenden Grundkonzepte und Definitionen für die Abfallwirtschaft festgelegt. 2018 wurde die Richtlinie durch die Richtlinie (EU) 2018/851 geändert und mit dieser für die Mitgliedstaaten die Verpflichtung vorgesehen, im Rahmen ihrer Abfallvermeidungsprogramme spezielle Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen zu erarbeiten.

¹ <https://www.un.org/sustainabledevelopment/sustainable-consumption-production/>.

² Dok. 10730/16.

³ Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien.

Am 5. Juli 2023 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Vorschlag mit weiteren Änderungen an der Abfallrahmenrichtlinie, darunter rechtsverbindliche Ziele zur Verringerung der Lebensmittelverschwendung. Er ist Teil der Verpflichtungen in der Strategie „Vom Hof auf den Tisch“. Ebenso ist der Vorschlag darauf ausgerichtet, zu der Zusage der EU und ihrer Mitgliedstaaten beizutragen, das SDG-Ziel 12.3 zu erreichen.

In dem Vorschlag sind folgende Zielvorgaben für die Verringerung der Lebensmittelverschwendung auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt, die bis zum 31. Dezember 2030 zu erreichen sind:

- in der „Übergangsphase“: Verringerung um 10 % gegenüber dem Aufkommen von 2020,
- in den Stufen „Einzelhandel und Vertrieb“, „Gaststätten und Verpflegungsdienste“ und „Haushalte“: Verringerung um insgesamt 30 % (in Einheiten pro Kopf) gegenüber dem Aufkommen von 2020.

In Bezug auf die „Primärerzeugung“ sind in dem Vorschlag keine Zielvorgaben enthalten. In der Folgenabschätzung gelangt die Kommission zu dem Schluss, dass Abfälle in der Primärerzeugung eine Begleiterscheinung von Ineffizienzen in der Lebensmittelkette sind, über die Landwirte keine Kontrolle haben, wie Meteorologie oder Markt.

Der Vorschlag enthält auch Bestimmungen über die „Programme zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen“ der Mitgliedstaaten und die Maßnahmen, die von den Mitgliedstaaten zu ergreifen sind, um die Entstehung von Lebensmittelabfällen in der Primärerzeugung, -verarbeitung und -herstellung, im Einzelhandel und im sonstigen Vertrieb von Lebensmitteln sowie in Haushalten zu verhindern. Diese Maßnahmen umfassen

- die Erarbeitung von Maßnahmen zur Verhaltensänderung und Informationskampagnen zur Sensibilisierung für die Vermeidung von Lebensmittelabfällen;
- Ermittlung und Beseitigung von Ineffizienzen in der Lebensmittelversorgungskette und Förderung der Zusammenarbeit aller Akteure bei gleichzeitiger Sicherstellung einer fairen Aufteilung von Kosten und Nutzen der Vermeidungsmaßnahmen;
- Förderung von Lebensmittelspenden und anderen Formen der Umverteilung von Lebensmitteln für den menschlichen Verzehr, damit der Gebrauch durch den Menschen Vorrang gegenüber dem Einsatz als Tierfutter und der Verarbeitung zu Non-food-Erzeugnissen erhält;
- Förderung von Aus- und Weiterbildung und Kompetenzentwicklung sowie Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmöglichkeiten, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen sowie Akteure der Sozialwirtschaft.

Darüber hinaus sieht der Vorschlag vor, dass die Kommission bis Ende 2027 überprüft, inwieweit die Zielvorgaben eingehalten werden, um sie gegebenenfalls entsprechend zu ändern, sie auf andere Stufen der Lebensmittelkette auszudehnen oder für die Zeit nach 2030 neue Zielvorgaben festzulegen.

Der Vorsitz weist darauf hin, dass der Vorschlag für den Agrar- und Lebensmittelsektor von großer Bedeutung ist. Es fällt sofort ins Auge, dass sich der Vorschlag unmittelbar auf die Lebensmittelkette auswirkt, da die Zielvorgaben für die Abfallverringerung für bestimmte Stufen der Lebensmittelkette festgelegt sind.

Vor diesem Hintergrund hält es der Vorsitz für wichtig, dass der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) nach der Vorstellung des Vorschlags durch die Kommission einen Gedankenaustausch darüber führt.

Der Vorsitz schlägt vor, sich bei der Aussprache – gestützt auf die folgenden Fragen – auf die lebensmittelbezogenen Aspekte zu konzentrieren:

1. Wie bewerten Sie den Vorschlag bezüglich der Elemente, die sich auf Lebensmittelabfälle beziehen?
2. Welche Instrumente sind Ihres Erachtens am besten dazu geeignet, die Ziele des Vorschlags in Bezug auf Lebensmittelabfälle zu erreichen?